

gab zu verstehen, daß er die Runtiaturn von Luzern nicht anerkenne. Das „biebere Schweizervolk“, wie es Wessenberg zu nennen liebte, insbesondere die inneren Kantone, waren aber den Neuerungen ganz abhold. Sie weigerten sich, ihre Priester-candidaten in das Seminar nach Meersburg zu schicken, und nun war Wessenberg bemüht, auch in dem neulich erweiterten Luzerner Priesterseminar der Aufklärung eine Gasse zu bahnen. Durch keine Vermittlung wurde 1811 Derefer (i. d. Art.) Professor und Regens dieses Seminars. Als aber auch hier wie anderwärts Derefers unkirchliche Richtung bald zu Tage trat, erhoben sich die Geistlichkeit und die Runtiaturn gegen ihn und wiesen darauf hin, daß schon 1790 Schriften von Derefer vom heiligen Stuhle verworfen worden seien. Nun nahm Wessenberg den Regens in Schutz: Man könne an der Richtigkeit des angegebenen Breve zweifeln; aber auch die Richtigkeit zugegeben, habe dasselbe jede Bedeutung verloren. Denn der Erzbischof von Köln, welcher 1790 der competente Richter Derefers gewesen, habe denselben rechtgläubig gefunden, und gegen dieses Urtheil des Erzbischofs könne das päpstliche Breve keinen Beweis abgeben. Wessenberg spricht hier aus, daß das Urtheil des Papstes in Sachen der Lehre von einem beliebigen Bischofe reformirt werden könne, und daß es nicht zur Competenz des Papstes gehöre, über die Lehre zu urtheilen, daß er folglich, wenn er es doch thut, sich ein Recht anmaßt, das ihm Christus nicht verliehen hat. Infolge solcher Vorgänge bemühten sich die Schweizer, vom Runtius unterstügt, ihre Kirche der Einwirkung Wessenbergs zu entziehen. Zuerst suchten sie Dalberg zum Verzicht auf ihr Gebiet zu bestimmen, dann für den schweizerischen Antheil einen eigenen Generalvicar zu erhalten. Als Dalberg auf das erste Verlangen ausweichend antwortete und Wessenberg die Erfüllung des zweiten hintertrieb, baten sie wiederholt und dringend den Papst, ihr Gebiet von der Konstanzer Diöcese zu trennen. Am 21. October 1814 kam Pius VII. ex iustissimis gravissimisque causis den Bitten entgegen und stellte die bezüglichlichen Theile der Schweiz einstweilen unter einen apostolischen Vicar. In einem sehr unehrerbietigen Schreiben vom 1. Februar 1815 protestirte das Konstanzer Domcapitel gegen diese Losstrennung: es sei sich keiner Schuld bewußt und habe deßhalb durch den Provicar Reiningen den Schweizern mitgetheilt, daß es gegen dieses Vorgehen den Recurs ergreife und ad papam malum informandum appellire. Voll apostolischen Ernstes wies jedoch der Papst am 7. September 1816 das Domcapitel in die Schranken der dem Oberhaupte der Kirche gebührenden Ehrfurcht und forderte die Zurücknahme des Protestes und der Appellation. Die Zurücknahme erfolgte aber nicht. — Gleichzeitig mit der Loslösung der Schweiz forderte am 2. November 1814 der heilige Stuhl den Fürstprimas auf, „den berück-
tigten v. Wessenberg ohne Verzug als General-

vicar zu entlassen“. Die Klagen gegen denselben seien so schwer, die Beweise so sicher, daß ohne Beschwerde seines eigenen Gewissens der Papst diesen Zustand nicht mehr länger dulden könne. Allein Dalberg hielt das Breve geheim und gab demselben nicht nur keine Folge, sondern bat den Großherzog, ihm Wessenberg als Coadjutor cum spo succedendi zu geben. Vermöge seiner „Souveränitätsrechte“, sagt die Denkschrift der badischen Regierung S. VI, habe der Großherzog diese Ernennung vollzogen und es dem Fürstprimas überlassen, von Rom die Bestätigung zu erlangen. Aber Rom gab auf ein solches Ansinnen keine Antwort und ließ überhaupt die Angelegenheit bis zu Dalbergs Tode ruhen.

Schon 1811 hatte Dalberg, von Napoleon zum französischen Nationalconcil eingeladen, Wessenberg als Rathgeber nach Paris mitgenommen. Beide hofften, durch den hohen Protector des Rheinbundes werde sich eine zeitgemäße Neugestaltung der zerfallenen kirchlichen Zustände in Deutschland herbeiführen lassen. König Friedrich von Württemberg hatte den Geistlichen Rath v. Keller dorthin gesandt, um Dalberg zur freiwilligen Resignation auf die ihm zustehenden Metropolitan- und bischöflichen Rechte über den württembergischen Diöcesantheil zu vermögen. Aus den Unterhandlungen blühte deutlich die Absicht Dalbergs durch, unter Mitwirkung des französischen Kaisers einen Primat für die deutsche Kirche zu errichten, sich selbst mit dieser Würde bekleidet und Wessenberg auf einen der Bischofs-sitze des Reiches erhoben zu sehen (Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, 342 ff.). Nach Napoleons Sturz sollte der Wiener Congreß dieses Ziel erreichen helfen. Dalberg schickte Wessenberg als seinen Gesandten dorthin, um „für Einleitung einer zweckmäßigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen“. In einer Note vom 8. Juni 1815 stellte Wessenberg den Antrag, „daß der katholischen Kirche in Deutschland nebst der freien Religionsübung eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher und eine ihre Rechte sichernde Organisation in der Bundesacte garantirt werde“. Genauer hatte er diesen Gedanken entwickelt in einer Denkschrift vom 27. November 1814 und in dem im April 1815 anonym erschienenen, beachtenswerthen Schriftchen „Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“. Darin schildert Wessenberg Eingangs schmerzlich, wie im Frieden von Luneville die Kirche mit ihrem Vermögen auch ihrer Selbstständigkeit und Freiheit beraubt wurde. Die Bischöfe, Vicariate und ihre Capitel seien Pensionisten des Staates geworden, der ihre Wirksamkeit nach Gussinden beschränkt, ihre Rechte bestritten, beschnitten oder aufgehoben